

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2012/262
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	06.11.2012
Bericht über die straßenrechtliche und beitragsrechtliche Einordnung der sogenannten "Grünwege" in der Innenstadt		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Martin Beunink	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	23.01.2013	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

Im Zuge des Wiederaufbaues nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in der Innenstadt die heutigen „Grünwege“ als sogenannte Hofwege innerhalb der Baublocks geschaffen. Das Planungsbüro Dr. Wolter und Berlitz aus Coesfeld hatte den Hofwegen sechs Funktionen zugeordnet:

1. Der Hofweg ist ein ordnendes Element für den Grundstückszuschnitt nach hinten.
2. Der Hofweg dient der Feuerpolizei.
3. Der Hofweg dient der Entsorgung der Jauche und des Mülls.
4. Der Hofweg ist der ausgesprochene „Bollerwagen- und Handwagenweg“.
5. Der Hofweg dient den Belangen der Baupolizei.
6. Der Hofweg dient der Anlegung eigener Hofzufahrten für jedes Grundstück.

Zu diesen Funktionen ist im Laufe der Jahre auch die Funktion einer zweiten Erschließung der Grundstücke getreten, die die Hofwege ursprünglich nicht hatten, da die Erschließung der Grundstücke nur über die „vordere“ Straße erfolgen sollte.

In einer Stellungnahme des Büros Wolter vom 03.03.1948 hatte der Planer ausdrücklich festgestellt, dass diese Hofwege **nicht** gepflastert werden sollten.

§ 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW unterscheidet bei den Gemeindestraßen Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen), Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen sowie die sonstigen Straßen. Da kein Zweifel daran bestehen dürfte, dass die „Grünwege“ ausschließlich der (zusätzlichen) Erschließung der angren-

zenden Grundstücke dienen, sind sie als **Anliegerstraßen** im Sinne des § 3 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW zu klassifizieren.

In beitragsrechtlicher Hinsicht war zu klären, ob Kosten eines Voll- oder Teilausbaues dieser Wege nach dem Erschließungsbeitragsrecht mit 90 % oder nach dem Straßenbaubeitragsrecht mit z. Zt. 50 oder 60 % abzurechnen sind. Entscheidend hierfür ist die Frage, ob diese Wege bereits früher einmal nach dem Willen des Ortsgesetzgebers „endgültig“ hergestellt waren. Hierbei ist auf das Jahr 1961 abzustellen, in dem das Erschließungsbeitragsrecht geschaffen wurde.

Unter Berücksichtigung der den Wegen vom Planer zugewiesenen Funktionen und der Tatsache, dass es Wille des Planers und somit auch des die Planung beschließenden Ortsgesetzgebers war, diese Wege nicht so zu pflastern wie die übrigen Straßen in der Innenstadt, kann man nur zu dem Schluss kommen, dass diese Wege mit ihrer Herstellung als Gras-, Sand- oder Ascheweg oder mit einer Befestigung aus dem Bauschutt der zerstörten Häuser endgültig hergestellt waren. Einer Beleuchtung bedurften diese Wege nicht, da sie nach Einbruch der Dunkelheit regelmäßig nicht mehr benutzt wurden. Auch eine Straßenentwässerung war entbehrlich, da das Regenwasser auf den Wegen oder in den angrenzenden Gärten versickern konnte.

Ist somit davon auszugehen, dass diese Wege mit ihrer Herstellung gleichzeitig endgültig hergestellt waren, ist kein Raum mehr für das Erschließungsbeitragsrecht.

Da jede Baumaßnahme an diesen Wegen regelmäßig zu einer Verbesserung der Wege führen wird, handelt es sich bei einer solchen Baumaßnahme um eine **beitragsfähige Straßenbaumaßnahme nach § 8 KAG NW**. Der § 8 Abs. 1 KAG NW begründet eine Beitragserhebungspflicht für Straßen, Wege und Plätze, setzt jedoch ihre Öffentlichkeit voraus, d. h. es muss in jedem Einzelfall eine Widmung der Wege erfolgen.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen zur straßenrechtlichen und beitragsrechtlichen Einordnung der sogenannten „Grünwege“ zur Kenntnis.

Anlage:

Anlage 1_Lageplan Innenstadt, 1 Seite